

Entwurf

VERTRAG

über den Betrieb einer Kindertagesstätte in der Gemeinde Stakendorf

zwischen

dem Elternverein Kindertagesstätte Stoppelhopper e.V. vertreten durch Herrn Meik Groth,
Meiereikoppel 13 , 24217 Stakendorf

- nachstehend Träger“ genannt - ,

und

der *Gemeinde Stakendorf*, vertreten durch den Bürgermeister Ernst Hansen, Mühlenweg 8,
24217 Stakendorf

- nachstehend „*Gemeinde*“ genannt –

Präambel

Der Verein Stoppelhopper e.V. und die Gemeinde Stakendorf sind sich im Sinne des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) darin einig, dass in Kindertagesstätten die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert werden soll. Dabei arbeiten der Träger und die Gemeinde zum Wohle der Kinder und der Familie partnerschaftlich zusammen. Die Gemeinde achtet die Selbständigkeit der Kindertagesstättenarbeit des Trägers in Zielsetzung und Durchführung seiner Aufgaben sowie in der Gestaltung seiner Organisationsstruktur. Die Gemeinde fördert die Kindertagesstättenarbeit des Trägers.

Dem Träger ist bewusst, dass die Gemeinde nach § 8 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz für Schleswig-Holstein die Verantwortung für die Schaffung von bedarfsgerechten Einrichtungen trägt. Der Träger ist daher bereit, die Einrichtung entsprechend der Vorgaben der Gemeinde bedarfsgerecht zu führen.

Ausgehend davon wird zwischen dem Träger und der Gemeinde folgender

VERTRAG

geschlossen:

§ 1

Vertragsgegenstand Kindertagesstätte

Der Träger betreibt in der Gemeinde Stakendorf eine Kindertageseinrichtung zu dem in der Präambel genannten Zweck. Hierfür mietet er auf der Grundlage eines Mietvertrages von der Gemeinde Stakendorf Räumlichkeiten in der Liegenschaft Dorfstr. 30 ,24217 Stakendorf inklusive des daneben liegenden Außengeländes an.

§ 2

Betrieb

(1) Grundlagen des Betriebes der Kindertagesstätte sind die einschlägigen Rechtsvorschriften, die anzuwendenden Unfallverhütungsvorschriften sowie die relevanten anerkannten Regeln der Technik. Dies sind insbesondere:

- SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz), 3. Abschnitt: „Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege,
- das Kindertagesstättengesetz für Schleswig-Holstein – KiTa-GSH -,
- die Kindertagesstättenverordnung – KiTa-VO – für das Land Schleswig-Holstein sowie
- die Richtlinien des Kreises Plön zur Förderung von Kindertageseinrichtungen

in der jeweils gültigen Fassung.

Diese gesetzlichen Regelungen, Unfallverhütungsvorschriften, Regeln der Technik und Zuschussrichtlinien sind vom Träger zu beachten und einzuhalten.

(2) Der Träger betreibt als Rechtsträger die 1-gruppige Kindertagesstätte auf dem Grundstück Dorfstr. 30 mit einer altersgemischten Gruppe.

Die zeitliche Betreuungsleistung ist im Einvernehmen mit der Gemeinde bedarfsgerecht anzubieten, dabei sollen Früh- und Spätdienste vorgesehen werden. Der Katalog der Betreuungsleistungen muss ein Betreuungsangebot zur Abdeckung des Grundanspruchs von 20 Betreuungsstunden in der Woche – i.d.R. je 4 Betreuungsstunden täglich von Montags bis Freitags – beinhalten.

Bei Vertragsschluss wird folgendes zeitliches Betreuungsangebot vorgehalten:

Montags bis Freitags 07.30 Uhr bis 13.30 Uhr

Die Einrichtung wird jeweils 4 Wochen pro Jahr geschlossen, davon 3 Wochen in den Schulsommerferien des Landes Schleswig Holstein und 1 Woche zum Jahreswechsel. Außerdem kann der Träger die Einrichtung an 2 Teamfortbildungstagen pro Jahr schließen. Bei der Festlegung der jährlichen Termine der Schließzeiten ist der Elternbeirat der Einrichtung zu hören.

(3) Veränderungen des Betreuungsangebotes sind nur im Einvernehmen mit der Gemeinde möglich, sie bedürfen einer Anpassung dieser Vereinbarung. Die Gemeinde kann bedarfsbezogene Änderungen des Angebotes verlangen.

(1) Die Kindertagesstätte nimmt Kinder unabhängig von ihrer Herkunft, Nationalität, Konfession und Weltanschauung auf.

Der Träger verpflichtet sich, am zentralen Anmeldeverfahren des Amtes Probstei für Kindertagesstätten in ihrem Bereich teil zu nehmen und die aufgestellten Richtlinien zur Platzvergabe anzuerkennen.

Es werden vorrangig Kinder aus der Gemeinde Stakendorf und außerdem bei freien Kapazitäten Kinder aus den Umlandgemeinden, die sich entsprechend der Kinderzahl an den ungedeckten Betriebskosten beteiligen.

(5) Der Träger erlässt unter Berücksichtigung des Abs. 4 die Kindertagesstättenordnung für den Besuch der Kindertagesstätte und die Dienstanweisung für die Mitarbeiter und Mitar-

beiterinnen. Den entscheidungsbefugten Gremien des Trägers obliegt die Verantwortung für den laufenden Betrieb der Kindertagesstätten.

- (6) Die Beitragsordnung der Kindertagesstätte erlässt der Träger im Einvernehmen mit der Gemeinde. Die jeweils gültige Sozialstaffel nach den Richtlinien des Kreises Plön für die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege ist anzuwenden.

§ 3 Betriebskosten

- (1) Zuschussfähige Betriebskosten sind die angemessenen Sachkosten und die angemessenen Kosten des pädagogischen Personals, die ausschließlich durch den Betrieb dieser Kindertageseinrichtung für die Betreuungsleistung nach § 2 (2) entstehen. Für den Betrieb sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

Zur Vorbereitung der Haushaltsplanungen sind der Gemeinde rechtzeitig, spätestens bis zum 30.09. eines Kalenderjahres, der Haushaltsentwurf, die Personalbedarfsberechnung und der Stellenplan für das folgende Jahr und evtl. für das laufende Jahr notwendige Nachträge vorzulegen.

§ 4 Angemessene Kosten des pädagogischen Personals

- (1) Der Personalbedarf für die pädagogischen Fachkräfte der Einrichtung bemisst sich nach den jeweils gültigen Empfehlungen des Kreises Plön in der „Arbeitshilfe zur Personalberechnung in Kindertagesstätten“.
- (2) Die angemessenen Kosten des pädagogischen Personals bestehen auf Grundlage von Abs. (1) nur aus
- den Vergütungen des in dieser Einrichtung sozialversicherungspflichtig beschäftigten pädagogischen Personals,
 - den Sozialversicherungsbeiträgen,
 - den Beiträgen zur Unfallkasse.
 - den Kosten der gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitssicherheit und der Arbeitsmedizin
- (3) Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.

§ 5 Angemessene Sachkosten

Zu den angemessenen Sachkosten gehören ausschließlich, die Aufwendungen für:

1. die Unterhaltung des Inventars,
2. die Unterhaltung des Gebäudes, soweit nicht Sache der Gemeinde, näheres regelt der Mietvertrag
3. die Gebäudebewirtschaftung (Heizung, Energie, Wasser und öffentliche Abgaben), soweit nicht Sache der Gemeinde, näheres regelt der Mietvertrag
4. die notwendige Versicherungen,
5. die Gebäudereinigung,
6. die Reisekosten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Einrichtung,
7. die Telekommunikationskosten,
8. Fachzeitschriften und Bücher,
9. die Gesundheitspflege (z. B. Medikamente, Erste-Hilfe-Ausrüstung),
10. Spiel- und Beschäftigungsmaterial,

11. Mitgliedsbeiträge, inkl. KiTa-Fachberatung
12. die Fortbildung des pädagogischen Personals,
13. Lebensmittel im Rahmen pädagogischer Angebot. Verpflegungskosten für regelmäßig angebotene Mahlzeiten gehören nicht zu den angemessenen Sachkosten und sind von den Eltern und ggf. aus den Zuschüssen nach dem s.g. Bildungs- und Teilhabepaket zu finanzieren.
14. Aufwendungen die für die Betreuung behinderter oder von Behinderung bedrohter Kinder nach dem SGB VIII bzw. SGB XII geleistet werden. Diese sind jedoch im Haushalts- und Stellenplan gesondert darzustellen und den dazugehörigen Einnahmen gegenüber zu stellen.
15. Verwaltungskosten in Höhe einer Pauschale von 5% der Gesamtbetriebskosten der Einrichtung pro Jahr. Hiermit sind ausdrücklich auch die Kosten der Buchführung, der Beitragsveranlagung und –beitreibung, alle Bankgebühren inkl. Zwischenfinanzierungskosten, Portokosten, EDV-Kosten und alle übrigen in der Geschäftsstelle des Trägers anfallenden Kosten abgegolten.
16. Zinsaufwendungen für Fremdkapital, das für die Finanzierung notwendiger Investitionen aufgenommen wurde. Die Aufnahme von Fremdkapital und deren Notwendigkeit sind gesondert nachzuweisen und bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.
17. Eine Verzinsung von Eigenkapital, welches der Träger ggf. zur Finanzierung von Investitioneneinbringt, ist ausgeschlossen.
18. Abschreibungen stellen angemessene Sachkosten dar, soweit die zugehörige Investition notwendig war, die Gemeinde zugestimmt hat und diese durch den Träger selbst finanziert wurde. Für den Teil der Investitionen, der durch die öffentliche Hand finanziert wurde, werden Abschreibungen nicht anerkannt. Die Notwendigkeit der Investition ist gesondert nachzuweisen und die Zustimmung der Gemeinde im Vorwege zu beantragen.

§ 6

Grundlage der anteiligen Finanzierung durch die Kommune

- (1) Für die Berechnung der Förderung werden folgende Einnahmen von den Betriebskosten nach § 3 abgesetzt:
 - öffentliche Mittel (Bund, Land örtlicher Jugendhilfeträger, etc.),
 - die Teilnahmebeiträge oder Gebühren,
 - die Erstattung der Teilnahmebeiträge oder Gebühren nach § 25 KiTaG
 - die Vergütung, die für die Betreuung behinderter oder von Behinderung bedrohter Kinder aus Eingliederungsmitteln des Sozialgesetzbuches geleistet werden. Wird der personelle Mehraufwand von Dritten erbracht, kann dieser Mehraufwand bis zur Höhe der Vergütung bei den angemessenen Betriebskosten nachgewiesen werden.
 - die Kostenerstattung der Wohngemeinden für auswärtige Kinder,
 - sonstige Einnahmen.
- (2) Die Einziehung der Teilnahmebeiträge oder Gebühren ist Aufgabe des Trägers. Unterbliebene Zahlungen der Eltern sind vom Träger beizutreiben. Eine Niederschlagung oder ein Erlass der Entgelte und Gebühren bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.

§ 7

Art und Umfang der Förderung durch die Kommune

- (1) Die Gemeinde trägt 100 % der ungedeckten laufenden Betriebskosten der Einrichtung nach Maßgabe der § 3 bis 6 dieses Vertrages, die auf die von Kinder mit Wohnsitz im Bereich der Gemeinde Stakendorf genutzten anteiligen Betreuungsstunden entfallen.

Für die Finanzierung der Einrichtung sind die möglichen Kreis- und Landeszuschüsse in vollem Umfang auszuschöpfen.

- (2) Der Anspruch der Gemeinde Stakendorf auf Kostenausgleich nach § 25 a Kindertagesstätten-gesetz für Schleswig-Holstein ist vom Träger gegenüber den Wohnsitzgemeinden, der die Einrichtung besuchenden Kinder, durchzusetzen. Die Vergütung der Aufwendungen hierfür ist in der Verwaltungskostenpauschale enthalten. Zwischen dem Träger, der Gemeinde und den Entsendungsgemeinden sollen entsprechende trilaterale Vereinbarungen abgeschlossen werden.
- (3) Der Träger verpflichtet sich, für über- und außerplanmäßige Ausgaben, die 10 % der Haushaltsgesamtausgaben überschreiten, rechtzeitig die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.
- (4) Die Gemeinde berät und unterstützt den Träger in allen kindertagesstättenrechtlichen und finanzwirtschaftlichen Fragen des Kindertagesstättenbetriebes.
- (5) Haushalts- und Stellenplan der Kindertagesstätte werden nach den hierfür geltenden Bestimmungen und den Grundlagen des Vertrages vom Träger aufgestellt und beschlossen. Die Verpflichtung der Gemeinde, gemäß § 7 (1) dieses Vertrages die ungedeckten Betriebskosten zu übernehmen, wird nur wirksam, wenn sie vorher dem Haushalts- und Stellenplan der Kindertagesstätte zugestimmt hat. Die Rechnungslegung erfolgt durch den Träger.
- (6) Die Gemeinde zahlt ihren Betriebskostenzuschuss jeweils zu Quartalsbeginn in 4 gleichen Beträgen. Die Höhe der Raten richtet sich nach dem Haushaltssoll, dem die Gemeinde vorher zugestimmt hat.

§ 8 Prüfungsrechte

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse selbst oder durch beauftragte Dritte zu prüfen. Dies umfasst die Einsichtnahme in alle Geschäftsvorgänge, die im Zusammenhang mit der Verwendung der Zuschüsse stehen. Der Träger ist verpflichtet, alle erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Daneben hat die Gemeinde das Recht, die jeweils genutzten Betreuungszeiten auf ihre Notwendigkeit zu prüfen.
- (2) Die gleichen Rechte haben Prüfungsbehörden, die nach dem Kommunalprüfungsgesetz für die Prüfung der Gemeinde zuständig sind.

§ 9 Verwendungsnachweis

- (1) Bis zum 01.03. des Folgejahres ist der Gemeinde ein zahlenmäßiger Nachweis aller mit der Einrichtung verbundenen Einnahmen und Ausgaben vorzulegen. Gleichzeitig wird eine Aufstellung der Kinder vorgelegt, die die Einrichtung im Vorjahr besucht haben. Die Aufstellung enthält Name, Anschrift und Geburtsdatum der Kinder. Daneben ist mitzuteilen, in welchem Zeitraum die Einrichtung besucht wurde und welche Betreuungszeiten in Anspruch genommen wurden.
- (2) Wenn der Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig oder nicht vollständig vorliegt, ist die Gemeinde berechtigt, ihre Abschlagszahlungen einzubehalten.
- (3) Ergibt sich aus der Abrechnung ein Nachzahlungsbetrag, wird dieser mit der nächsten Abschlagszahlung ausgekehrt. Ein vom Träger an die Gemeinde zu erstattender Betrag wird mit der nächsten fälligen Abschlagszahlung verrechnet.

§ 10
Laufzeit, ordentliche Kündigung, Änderungen und Nebenabreden

- (1) Die Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft. Sie wird mit einer Laufzeit bis zum 31.07.2020 geschlossen.
- (2) Sie verlängert sich danach stillschweigend um jeweils 1 Jahr, wenn sie nicht 6 Monate vor Ablauf eines Kindertagesstättenjahres (31.07. eines Jahres) zum Schluss des Kindertagesstättenjahres von einem der Vertragspartner gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Änderungen, Nebenabreden und Ergänzungen dieser Vereinbarung sind schriftlich zu vereinbaren. Mündliche Abreden sind unwirksam.

§ 11
Auflösung der Vereinbarung

- (1) Die Vereinbarung endet zu dem Zeitpunkt:
 - mit dem die Anerkennung des Trägers als freier Träger der Jugendhilfe endet,
 - mit dem die Betriebserlaubnis erlischt. Soweit die Betriebserlaubnis für Teile der Einrichtung erlischt, sind nur diese Teile vom Ende der Vereinbarung betroffen.
- (2) Sofern die Finanzierungsstruktur der Kinderbetreuung (§ 25 KiTaG) geändert wird, endet die Vereinbarung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Finanzierungsmodells.

§ 12
Auffangregelung

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen in diesem Vertrag durch höheres Recht unwirksam sein oder werden, so ist dass auf den Bestand und die Fortdauer der übrigen Bestimmungen ohne Einfluss. Der Träger und die Gemeinde verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen des Vertrages neu zu fassen, so dass der Sinn und Zweck des Vertrages gewährleistet bleibt.

§ 13
Streitigkeiten

Der Träger und die Gemeinde verpflichten sich, Streitigkeiten aus diesem Vertrag durch offene Aussprache gütlich zu regeln. Sollte keine Einigung zu Stande kommen, steht es jeder Vertragspartnerin frei, die Vermittlung des Kindertagesstättenbeirates unter Hinzuziehung des Kreisjugendamtes Plön anzurufen.

24217 Stakendorf, den

Für den Elternverein KiTa-Stoppelhopper e.V.

Für die Gemeinde Stakendorf

- Meik Groth -

- Ernst Hansen -